Offener Brief an Frau Wendland, LOK Metzingen

Dieses Einschreiben ist im Internet verfügbar als **http://www.chilingeffects.de/wendland3.pdf**

Einschreiben

Landesoberkasse Baden-Württemberg
– Außenstelle Metzingen –
z.Hd. Frau Wendland
Reutlinger Straße 80
72555 Metzingen

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 69118 Heidelberg
85043670 1141 15.06.19 09:47

Sendungsnummer: RT 3311 0661 4DE
Einschreiben

Wegnahme des Geldes (§ 815 ZPO) gegen Erteilung einer Quittung (§ 757 ZPO)

Sehr geehrte Frau Wendland,

sagen Sie dem Vollziehungsbeamten, daß ich das Geld an der Wohnungstür auf den Teppichboden legen werde (siehe das Foto unten auf Seite 3) und daß er nach Wegnahme des Geldes (§ 815 ZPO) eine Quittung erteilen muß (§ 757 ZPO). Der BGH urteilte, daß es kriminelle Vollziehungsbeamte gibt, die "*in einer Vielzahl von Vollstreckungsverfahren zu hohe Gebühren erheben*" (4 StR 409/10, Rn. 2):

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 409/10

vom

7. Januar 2011

in der Strafsache

gegen

Weil möglicherweise ein krimineller Vollziehungsbeamter vollstreckt, der gegen das GvKostG verstößt, lege ich neben den 3 x 20 € zudem 2 x 50 € auf den Teppichboden (siehe das Foto unten auf Seite 3), um kriminelle Gebührenüberhebungen, wie vom BGH in 4 StR 409/10 beschrieben, abzudecken.

Unterrichtung des Vollziehungsbeamten über die Anzeige gegen Frau Wendland

Es ist durch Presseberichte bekannt (siehe unten auf Seite 4), daß Beamte der LOK in Metzingen sich "*jahrelang aus dem Tresor bedienen*" und durch "*Griff in die Landesoberkasse*" Geld veruntreuen. Den Presseberichten kann man nicht entnehmen, ob das Polizeirevier Metzingen den Mut hat, gegen "*Untreue und Geldwäsche bei der Landesoberkasse in Metzingen*" tätig zu werden. Beamte der LOK in Metzingen können jedenfalls den "*Griff in die Landesoberkasse*" auch heute noch praktizieren.

Es wäre jedoch hinterlistig, wenn Frau Wendland, gegen die selbst bei dem Polizeirevier Metzingen am 11.06.2019 eine Strafanzeige wegen der Kostenrechnung vom 17.04.2019 erhoben wurde, siehe

http://www.chillingeffects.de/wendland.pdf und **http://www.chillingeffects.de/wendland2.pdf**

dem Vollziehungsbeamten bezüglich der Kostenrechnung verheimlichen würde, daß am 11.06.2019 gegen Frau Wendland persönlich eine Strafanzeige bei dem Polizeirevier Metzingen erhoben wurde.

Frau Wendland wird daher aufgefordert, den Vollziehungsbeamten durch Verweis auf die Dateien wendland.pdf und wendland2.pdf oder durch eine Kopie des Einschreibens vom 11.06.2019 an das Polizeirevier Metzingen zu unterrichten, daß wegen der Zwangsvollstreckung der Kostenrechnung vom 17.04.2019 (Kassenzeichen: 1934190024650, siehe die Kostenrechnung in Datei wendland.pdf) bei dem Polizeirevier Metzingen Strafanzeige gegen Frau Wendland wegen Nötigung erhoben wurde.

Der Vollziehungsbeamte würde ins offene Messer laufen, wenn Frau Wendland ihm die Strafanzeige vom 11.06.2019 wegen der Vollstreckung der Kostenrechnung verheimlichen würde.

Frau Wendland muß den Vollziehungsbeamten über die Anzeige unterrichten. Die Verheimlichung der Anzeige vom 11.06.2019 gegenüber dem Vollziehungsbeamten wäre sehr hinterlistig.

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe automatisierter Einrichtungen erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

§ 6 JBeitrG

(1) Für die Vollstreckung gelten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 folgende Vorschriften sinngemäß:

1. §§ 735 bis 737, 739 bis 741, 743, 745 bis 748, 753 Absatz 4 und 5, §§ 758, 758a, 759, 761, 762, 764, 765a, 766, 771 bis 776, 778, 779, 781 bis 784, 786, 788, 789, 792, 793, 802a bis 802i, 802j Absatz 1 und 3, §§ 802k bis 827, 828 Absatz 2 und 3, §§ 829 bis 837a, 840 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, §§ 841 bis 886 der Zivilprozessordnung,

2. sonstige Vorschriften des Bundesrechts, die die Zwangsvollstreckung aus Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränken,

3. die landesrechtlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung gegen Gemeindeverbände oder Gemeinden.

(2) An die Stelle des Gläubigers tritt die Vollstreckungsbehörde. Bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte wird der Pfändungs- und der Überweisungsbeschluss von der Vollstreckungsbehörde erlassen. Die Aufforderung zur Abgabe der in § 840 Absatz 1 der Zivilprozessordnung genannten Erklärungen ist in den Pfändungsbeschluss aufzunehmen.

(3) **An die Stelle des Gerichtsvollziehers tritt der Vollziehungsbeamte.** Der Vollziehungsbeamte wird zur Annahme der Leistung, zur Ausstellung von Empfangsbekenntnissen und zu Vollstreckungshandlungen durch einen schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt. Aufträge, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, werden mit dem Dienstsiegel versehen; einer Unterschrift bedarf es nicht. Der Vollziehungsbeamte hat im Auftrag der Vollstreckungsbehörde auch die in § 840 Absatz 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Erklärungen entgegenzunehmen. Die in § 845 der Zivilprozessordnung bezeichnete Benachrichtigung hat der Vollziehungsbeamte nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung auf Betreiben der Parteien zuzustellen.

(4) Gepfändete Forderungen sind nicht an Zahlungs statt zu überweisen.

(5) Die Vollstreckungsbehörden dürfen das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen, wenn

1. der Schuldner seiner Pflicht, eine Vermögensauskunft zu erteilen, nicht nachkommt oder

2. bei einer Vollstreckung in die Vermögensgegenstände, die in der Vermögensauskunft angegeben sind, eine vollständige Befriedigung der Forderung, wegen der die Vermögensauskunft verlangt wird, voraussichtlich nicht zu erwarten ist.

Strafanzeige bei dem Polizeirevier Metzingen

Dieses Einschreiben ist im Internet verfügbar als **http://www.chilingeffects.de/wendland.pdf**

Einschreiben

Polizeirevier Metzingen
Ulmer Straße 96
72555 Metzingen

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 69118 Heidelberg
85043670 9444 11.06.19 09:20

Sendungsnummer: RT 3311 0571 5DE
Einschreiben

Hiermit erstatte ich Anzeige gegen Frau Wendland wegen Nötigung. Gemäß § 240 IV Nr. 2 StGB ist der Amtsmißbrauch ein besonders schwerer Fall. Das Nötigungsschreiben dieser Frau Wendland als einer Amtsträgerin vom 05.06.2019 (siehe unten Seite 2) ist eine Nötigung mittels Amtsmißbrauch.

Das An t (§ 945 ZPO),
verzöge t (§ 924 ZPO).
Deshall rüge erhoben,
die geb ng verschweigt
Richter n auf Seite 3).
All dies ben mitgeteilt,
das auc schafft haben,
dann ha tGB).

In mein verfügbar ist,
habe ic ung begehen,
wenn s eise einziehen.
Wie da rkennen kann,
habe ic ührenfrei ist.

Ich hab sbeschwerde.
Eine Ur Reinhard Dold
nicht ei tellt hat.

Weil F 2019 weiß,
daß ich ndland, daß
sie dur er Nötigung
gemäß die Straftat
der Nöt wobei bei
Frau W orliegt.

Das Po als Anlage
beigefü ennen, daß
Frau W tößt.

Dieses S

Strafa e 1 von 4

Griff in die Landesoberkasse

(Reutlinger Wochenblatt, 22.11.2017)

47 Mal in die Landesoberkasse gegriffen

(Reutlinger Wochenblatt, 04.10.2017)

Jahrelang aus dem Tresor bedient

Prozessauftakt gegen zwei Metzinger Beamte der Landesoberkasse
(Schwäbisches Tageblatt, 24.10.2017)

Beamte der Landesoberkasse veruntreuen 380.000 Euro

Untreue und Geldwäsche bei der Landesoberkasse in Metzingen
(Schwäbisches Tageblatt, 13.09.2017)

Hermes

Griff in die Landesoberkasse

ew, 22.11.2017 09:51 Uhr

Allzu verführerisch: Dem Bargeld in der Außenstelle Metzingen der Landesoberkasse konnten die Angeklagten nicht widerstehen. *Foto: _Fotolia*

Der vergangene Freitag zeigte plastisch, wie unterschiedlich die Auffassungen deutscher Richter bei der Strafzumessung ausfallen können. Auf der einen Seite war Andreas Müller zu Gast bei SWR 1, der als streitbarer Berliner Amtsrichter für seine harten Urteile bekannt ist. Sein Credo lautet: »Eine wehrhafte Demokratie braucht eine wehrhafte Justiz!« Müller vertritt seit Langem die These, dass die deutsche Justiz Kleindelikte zu hart bestraft und bei den schweren Delikten wie Steuerhinterziehung oder Unterschlagungen ein Auge zudrückt, frei nach dem Motto, die Kleinen hängt man, die Großen lässt man laufen.

Quelle: http://www.reutlinger-wochenblatt.de/inhalt.hermes-griff-in-die-landesoberkasse.8fec15bc-35e4-4344-a3a6-dd081cbe78e0.html